

mittel der Landwirtschaft heranzuziehen und sie über die Landesgenossenschaftsbanken im Wege des Kredits zur Förderung landwirtschaftlicher Aufgaben nutzbar zu machen.

§ 4

Die Bank hat die Befugnis, den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Weisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung der finanzwirtschaftlichen Lenkung erforderlich sind. Die Bank ist berechtigt, ihr notwendig erscheinende Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften durchzuführen; sie kann sich hierzu der landwirtschaftlichen Oenossenschaftsverbände bedienen. Alle Behörden haben der Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

§ 5

- (1) Die Organe der Bank sind
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) das Direktorium.

(2) Das Direktorium der Bank besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

(1) Der Präsident oder ein anderes von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Direktoriums der Bank hat das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen der Landesgenossenschaftsbanken als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen. Die Landesgenossenschaftsbanken haben die Pflicht, den Präsidenten der Bank ebenso wie die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu allen Aufsichtsratssitzungen einzuladen.

(2) Das Direktorium oder die von ihm beauftragten Angestellten der Bank haben das Recht, an den Generalversammlungen sowie den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen der Landesgenossenschaftsbanken und der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Die näheren Aufgaben und die Organisation der Bank werden durch eine Satzung geregelt. Satzung und Satzungsänderungen der Bank bedürfen der Bestätigung durch die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Über die Auflösung der Bank beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 8. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. März 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Preisverordnung Nr. 34

Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1949.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

§ 1 Abs. 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak (PrVOBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Erzeugergrundpreise bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 23% Feuchtigkeitsgehalt betragen je 100 kg:

Gruppen, lose	} abnahmefertig, nacheinander abgeerntet und dachreif	135 DM,
Gruppen, gefädelt		210 „ „
Sandblatt		290 „ „
Hauptgut		250 „ „
Obergut (Nachtak)		90 „ „
Geizenblätter		40 „ „

(2) Der Erzeugergrundpreis bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt beträgt für heißluftgetrockneten Tabak je 100 kg:

gelb	380DM,
mischfarbig.....	365 „ „
braun	350 „ „

(3) Die Erzeugergrundpreise für Tabakstrünke betragen je 100 kg 20 DM.

(4) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise (mit Ausnahme der Preise für Geizenblätter) können auf Grund der Bonitierung der Abnahmekommission nach Maßgabe der Qualität und Sortierung sowie Sandgehalt (Verunreinigung) und Feuchtigkeitsgehalt bei der Verwiegung bis zu 20% erhöht oder vermindert werden.“

§ 2

§ 2 der Preisverordnung Nr. 185 vom 25. Februar 1949 über die Festsetzung der Preise für Tabak PrVOBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundpreise für fermentierte Tabake bei höchstens 3% Sandgehalt (Verunreinigung) und bis höchstens 18% Feuchtigkeitsgehalt betragen je 100 kg:

	Maschinen- und kammerfermentierte Tabake DM	Stapel-fermentierte Tabake DM
Gruppen, lose	202,50	209,25
Gruppen, gefädelt . . .	315,—	325,50
Sandblatt.....	435,—	449,50
Hauptgut.....	375,—	387,50
Obergut (Nachtak)	135,—	139,50
Geizenblätter	60,—	62,—
Kleinpflanzertabak . .	330,—	341,—

(2) Die Verkaufspreise der Fermentationsbetriebe für heißluftgetrockneten und fermentierten Tabak betragen je 100 kg:

gelb	570,— DM,
braun.....	536,25 „ „